

Anmeldung zum Partnerschaftsregister

Die Partnerschaft entsteht erst mit Eintragung in das beim Registergericht eingerichtete Partnerschaftsregister. Das Registergericht ist im Saarland das Amtsgericht Saarbrücken.

Grundlage für die Eintragung ist die Anmeldung, welche vom eigentlichen Partnerschaftsvertrag – der nicht beim Registergericht vorgelegt werden muss – zu unterscheiden ist.

Inhalt der Anmeldung

Auf die Anmeldung der Partnerschaft in das Partnerschaftsregister sind § 106 Abs. 1 und § 108 des Handelsgesetzbuchs (HGB) entsprechend anzuwenden. Die Anmeldung hat die in § 3 Abs. 2 PartGG vorgeschriebenen Angaben, das Geburtsdatum jedes Partners und die Vertretungsmacht der Partner zu enthalten. Änderungen dieser Angaben sind gleichfalls zur Eintragung in das Partnerschaftsregister anzumelden.

In der Anmeldung ist die Zugehörigkeit jedes Partners zu dem Freien Beruf, den er in der Partnerschaft ausübt, anzugeben. Das Registergericht legt bei der Eintragung die Angaben der Partner zugrunde, es sei denn, ihm ist deren Unrichtigkeit bekannt.

Form der Anmeldung

Die Anmeldung zum Partnerschaftsregister muss in öffentlich beglaubigter Form, d. h. Beglaubigung der Unterschrift/en durch einen Notar, eingereicht werden. Wie bei allen Formvorschriften gibt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) Auskunft über die Ausgestaltung der Formvorschrift.

Das Erfordernis öffentlicher Beglaubigung wird durch Beglaubigung der Unterschrift der bzw. des Erklärenden erfüllt. Grundvoraussetzung der Beglaubigung ist der Vollzug der Unterschrift auf der Urkunde oder die ausdrückliche Anerkennung der Unterschrift als eigene vor dem Notar. Der Notar hat anlässlich der Beglaubigung die vorgelegte Urkunde nur daraufhin zu prüfen, ob Gründe bestehen, seine Amtstätigkeit zu versagen. Eine rechtliche Prüfung der Urkunde auf Fehler erfolgt nicht, so dass der Notar, sofern er die Urkunde nicht selbst entworfen hat, für Fehler der Urkunde nicht haftet.

Die gleiche Form ist auch für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich (§ 5 Abs. 2 PartGG, § 12 HGB).

Mindestinhalte des Partnerschaftsvertrages

Die Mindestinhalte des schriftlich abzuschließenden Partnerschaftsgesellschaftsvertrages ergeben sich aus § 4 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 PartGG:

1. **Name der Partnerschaft** (§ 2 Abs. 1 PartGG)

Der Name der Partnerschaft muss mindestens

- a) den Namen eines Partners – die Beifügung von Vornamen ist nicht erforderlich,
- b) den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ sowie
- c) die Berufsbezeichnung aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe

enthalten.

Der Zusatz „und Partner“ scheidet wegen Irrtumserregung aus, wenn alle an der Partnerschaft beteiligten Partner namentlich im Namen der Partnerschaft erwähnt werden. In diesem Fall ist nur der Zusatz „Partnerschaft“ möglich. Die Namen anderer Personen als der Partner dürfen nicht in den Namen der Partnerschaft aufgenommen werden.

2. **Sitz der Partnerschaft**

Die Lage der Geschäftsräume ist anzugeben (§ 1 Abs. 1 Partnerschaftsregisterverordnung – PRV, § 24 Handelsregisterverordnung).

3. **Name, Vorname sowie Geburtsdatum jedes Partners** (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 PartGG)

Der Vertragstext hat die neben dem Namen und Vornamen auch das jeweilige Geburtsdatum der Partner zu enthalten.

4. **Wohnort jedes Partners** (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 PartGG)

5. **den in der Partnerschaft ausgeübten Freien Beruf jedes Partners** (§ 4 Abs. 2 PartGG, § 3 S. 1 PRV).

6. **Gegenstand der Partnerschaft** (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 PartGG)

Die genaue Formulierung ist erforderlich.

7. **Vertretungsmacht jedes Partners** (§ 4 Abs. 1 PartGG)

Erklärung nach der Partnerschaftsregisterverordnung

Die als Partner in der Anmeldung abzugebenden Erklärung nach der Partnerschaftsregisterverordnung (PRV):

„Als Inhalt des am schriftlich geschlossenen Partnerschaftsvertrages melden wir zur Eintragung in das Partnerschaftsregister an und geben nachstehende Erklärung ab:“

- a) Erklärung darüber, dass die Vorschriften des zahnärztlichen Berufsrechts, insbesondere solche über die Zusammenarbeit von Angehörigen verschiedener Freier Berufe, einer Eintragung in das Partnerschaftsregister nicht entgegenstehen (§ 3 Abs. 2 PRV).

„Die berufsrechtlichen Vorschriften der Ärztekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte-, insbesondere die über die Zusammenarbeit von Angehörigen verschiedener Freier Berufe, stehen einer Eintragung der Partnerschaftsgesellschaft in das Partnerschaftsregister nicht entgegen.“

- b) Erklärung darüber, ob und welche Berufskammer/n für die in der Partnerschaft ausgeübten Berufe bestehen. Dabei sollen die Anschrift der jeweiligen Berufskammer/n mitgeteilt werden (§ 4 S. 2 und 3 PRV).

*„Für die in der Partnerschaftsgesellschaft zusammengeschlossenen
(Zahnärzte/ Freien Berufe) (ist die
Ärzttekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte- zuständig.*

Beizufügende Unterlagen

Der Anmeldung der Partnerschaftsgesellschaft beim Partnerschaftsregister ist beizufügen:

1. Die handschriftliche Zeichnung des Namens der Partner und des Namens der Partnerschaft durch alle Partner, die die Partnerschaft vertreten sollen (§ 4 Abs. 1 PartGG, § 108 Abs. 2 HGB). Die Zeichnungen können auch in der Anmeldung selbst enthalten sein. Zusätzlich dazu ist die Anmeldung jedoch immer zu unterzeichnen. Hinsichtlich der Form der Unterzeichnung wird auf das oben erwähnte verwiesen (notarielle Beglaubigung).
2. Für den Fall, dass die Berufsausübung der staatlichen Zulassung oder der staatlichen Prüfung bedarf, sollen die Urkunden über die Zulassung oder das Zeugnis über die Befähigung zu diesem Beruf vorgelegt werden. Dabei ist folgende Form einzuhalten: Urschrift der Urkunde sowie Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Abschrift.
3. Besteht für die angestrebte freiberufliche Tätigkeit keine anerkannte Ausbildung oder ist zweifelhaft, ob die angestrebte Tätigkeit als freiberuflich i. S. d. § 1 Abs. 2 PartGG einzustufen ist, ist eine entsprechende Erklärung in der Anmeldung abzugeben (§ 3 Abs. 1 PRV).
4. Bedarf die Partnerschaft auf Grund von Vorschriften über die einzelnen Berufe (§ 1 Abs. 3 PartGG) der staatlichen Zulassung und ist diese noch nicht erfolgt, so tritt an die Stelle der in Ziffer 2 genannten Nachweise die Bestätigung der zuständigen Stelle, dass eine solche Zulassung erfolgen kann (§ 3 Abs. 3 PRV).

Kosten

Die Eintragung in das Partnerschaftsregister ist kostenpflichtig. Maßgeblich ist § 79 a des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) in Verbindung mit § 1 der Handelsregistergebührenverordnung. Diese enthält in der Anlage das Gebührenverzeichnis, nach dem sich in Abschnitt 1, Nr. 1101, die Gebühr für eine Ersteintragung einer Partnerschaft mit bis zu 3 einzutragenden Partnern auf 70,-- € beläuft.